

Besondere Bedingungen für die Gewinnbeteiligung

(Ergänzung zum § 19 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall - Lebensversicherung)

§ 1. Allgemeines

Am Ende des Geschäftsjahres wird jährlich der Gewinn festgelegt, und zwar nach Grundsätzen, die gegenüber der Aufsichtsbehörde festgelegt und von dieser genehmigt worden sind. Von diesem berechneten Gewinn werden mindestens 85 % an die Gewinnrücklagen der Versicherungsnehmer überwiesen.

Die fälligen Gewinnanteile werden mit dem geschäftsplanmäßig festgelegten Zinsfuß angesammelt und gleichzeitig mit der Versicherungsleistung ausgezahlt.

§ 2. Woher stammt der Gewinnanteil?

Die Gewinnanteile der einzelnen Versicherungen mit laufender Prämienzahlung bestehen aus dem Zinsgewinnanteil, dem Zusatzgewinnanteil und dem Schlußgewinnanteil, bzw. die der einzelnen Versicherungen gegen Einmalprämie aus dem Zinsgewinnanteil und dem Schlußgewinnanteil.

- Der Zinsgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an dem durch Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszinsfuß erzielten Mehrertrag.
- Der Zusatzgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an den sonstigen Überschußquellen, insbesondere an der Sterblichkeit.
- Der Schlußgewinnanteil in der Höhe eines Zinsgewinnanteiles ist ein weiterer Zinsgewinnanteil.

§ 3. Woran wird der Gewinnanteil bemessen?

- Der Zinsgewinnanteil wird in Promille der hiefür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn der Versicherungsjahre bemessen.
- Der Zusatzgewinnanteil wird in Promille der für den Todesfall versicherten Summe, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Zusatzversicherung, bemessen.
- Der Schlußgewinnanteil wird in Promille der Erlebensversicherungssumme bemessen.

§ 4. Wann beginnt die Gewinnbeteiligung?

Die Gutschrift der Gewinnanteile erfolgt jeweils am Ende eines jeden Versicherungsjahrs.

Erstmalig:

- bei Versicherungen gegen Einmalprämie am Ende des zweiten Versicherungsjahrs
- bei Versicherungen mit einer Prämienzahlungsdauer bis zu zehn Jahren am Ende des zweiten Versicherungsjahrs und bei Versicherungen mit einer Prämienzahlungsdauer von mehr als zehn Jahren, am Ende des dritten Versicherungsjahrs.

§ 5. Besonderheiten

Prämienfreigestellte Versicherungen erhalten nur Zinsgewinnanteile.

Der Schlußgewinn - am Ende des letzten Versicherungsjahrs - wird nur dann fällig, wenn die Prämien während der vertragsmäßigen Prämienzahlungsdauer voll bezahlt wurden.

Eine Abänderung dieser Bedingungen für die Gewinnbeteiligung kann nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen, Versicherungsaufsichtsbehörde, vorgenommen werden.